

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
zur Förderung
der freien Jugendhilfe,
sozialer und sozialmedizinischer Dienste
„Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“**

1. Förderbereiche, Zweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in den Förderbereichen Leistungen der freien Jugendhilfe, soziale sowie sozialmedizinische Dienste mit dem Ziel:

- soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen und
- das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

(2) Die Förderung von Diensten bzw. Leistungen erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Für den Bereich der freien Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- §§ 4, 74, 79, 79a und 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Für den Bereich der sozialen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

Für den Bereich der sozialmedizinischen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) i. V. m. §§ 1, 5 SGB XII,
- Landes- und Regionaler Psychiatrieplan sowie zutreffende Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

(3) Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung von Diensten bzw. Leistungen beachtet.

(4) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) sowie den geltenden Nebenbestimmungen. Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

(5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(6) Die Weiterleitung der Zuwendungen des Freistaates Sachsen erfolgt gemäß den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2. Gegenstand der Zuwendung

(1) Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:

- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
- Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII,
- Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII,
- Förderung der Erziehung in der Familie –insbesondere Maßnahmen der Familienbildung/Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII,
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII,
- Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78 a ff SGB VIII vorzuziehen ist,
- Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien gemäß § 11 SGB VIII,
- Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard
- Internationale Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:

- Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII,
- Betreuung nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes gemäß § 2 AGbTG
- Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII und § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII,
- Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen,
- Integrationsförderung und Hilfen für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und andere Migranten auf der Grundlage des § 4 Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) und § 9 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) sowie § 45 AufenthG,
- stadtteilorientierte, offene Angebote (z. B. in Form von Bürgertreffs),
- Koordination von Gemeinwesenarbeit.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:

- Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe (RL-Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe),

Abschnitt C – AIDS Prävention und Abschnitt D – psychosoziale Tumornachsorge und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe),

- Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG,

§§ 5, 7 PsychKG und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu),

- Suchtberatung und –betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern,

- Ehe- und Familien- sowie Schwangerenkonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz

zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

(Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der jeweils gültigen Fassung

und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur

Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung

im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung),

- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, RL Gesundheitsvorsorge und

Gesundheitshilfe, Abschnitt B – Maßnahmen der Gesundheitsförderung.

(2) Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz. Hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsempfänger sind:

a) die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,

b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Projektförderungen nach 4.4.2 abgesehen werden,

c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

d) freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,

e) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,

f) Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person,

g) Familienselbsthilfegruppen und Elterninitiativen nach § 16 SGB VIII,

soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Chemnitz haben.

(2) Trägerbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

a) Insbesondere weisen die Zuwendungsempfänger die vereinbarten anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.

Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

b) Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten; hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und förderrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation.

(3) Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:

- die aktuellen Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,

- die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte der Zuwendungsempfänger über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.

b) Für den zu fördernden Dienst bzw. die Leistung muss eine Fachkonzeption oder Leistungsbeschreibung vorliegen, die den unter a) genannten Kriterien genügt und in fachlich-methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen und Ziele bietet.

(4) Formale Zuwendungsvoraussetzungen

a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:

- trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.),

- Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals,

- aktuelle Fachkonzeption bzw. Leistungsbeschreibungen,

- die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes des Dienstes bzw. der Leistung, gemäß Nummer 5.1 Absatz 2 unter Verwendung eines vorgegebenen, einheitlichen Vordruckes

- Nachweis einer Jugendleitercard bzw. eines pädagogischen Abschlusses für die während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII einzusetzenden Betreuer.

b) Die unter a) genannten Voraussetzungen gelten nicht für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. g).

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Allgemeines

(1) Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur die zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendigen Aufwendungen berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird (z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme) oder die zur Leistungserbringung notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen. (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).

(3) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.

(4) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich.

(5) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers zu erbringen, wenn der soziale Dienst oder die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe i. S. § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 SGB XII des freien Trägers angeboten und durchgeführt wird.

In anderen Fällen kann eine angemessene Eigenleistung verlangt werden.

4.2 Personal- und Sachkosten/-aufwendungen, Honorarkosten

(1) Personalkosten sind zuwendungsfähig für das zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendige Personal soweit es in der entsprechenden Vereinbarung oder dem Zuwendungsbescheid festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:

- Fachkräfte,
- Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben und
- unterstützendes Personal.

Als Grundlagen für die Kalkulation der Personalaufwendungen werden die vorgenannten Einstufungen des Personals und mindestens die ortsüblichen Entgelte für vergleichbare Tätigkeiten herangezogen. Statt der tatsächlichen Kosten können differenzierte Personalkostenfestbeträge zum Ansatz kommen. In keinem Fall darf das aus der Zuwendung vergütete Personal besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot).

(2) Personalkosten sind in Form von Honorarkosten zuwendungsfähig, wenn die vereinbarte Leistungserbringung und die Struktur des Angebotes dies zwingend erfordert und die Leistung nicht durch das geförderte Personal erbracht werden kann. Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen sowie in dem Zuwendungsbescheid/der Leistungsvereinbarung zu regeln. Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen. Die Honorarvereinbarungen / -verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises.

(3) Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind. Für häufig wiederkehrende, vergleichbare Sach- und Verwaltungsaufwendungen können durch die Stadt Chemnitz einheitliche Festbeträge festgelegt werden.

4.3 Zuwendungen für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal

(1) Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:

- dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann,
- die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert oder,
- durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können.

(2) Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen zuwendungsfähig, wenn der Träger des Dienstes bzw. der Leistung mit den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Festbetrag je freiwillig tätiger Person an den Zuwendungsempfänger gewährt. Der Festbetrag ist zweckgebunden für die Entschädigung des persönlichen Aufwands der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung). Die Weiterleitung der Entschädigung des persönlichen Aufwands an den ehrenamtlich Tätigen durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen.

4.4 Zuwendungsarten

4.4.1 Institutionelle Förderung

(1) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung für kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Grundlage für eine institutionelle Förderung ist ein Zuwendungsbescheid oder eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Chemnitz, die insbesondere Ziele, Inhalte, Qualität und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung bestimmen und Höhe, Auszahlung, Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmöglichkeiten der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung regeln. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen müssen diese entsprechende Kündigungsregelungen enthalten, um veränderten Bedarfslagen und einer veränderten Haushaltsituation Rechnung tragen zu können.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr.1) werden in der Regel durch schriftliche Verwaltungsakte (Zuwendungsbescheide) bewilligt.

(3) Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) bewilligt werden. Eine Vereinbarung kann geschlossen werden, wenn es zwischen der Stadt Chemnitz und dem Leistungserbringer zur Übertragung von Pflichtaufgaben, z. B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages, kommt.

(4) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte, die auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.

4.4.2 Projektförderung

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung für einmalige oder zeitlich befristete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch die Stadt Chemnitz an den Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zu Zielen, Inhalten und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können.

(2) Die Stadt Chemnitz beteiligt sich auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel an der Förderung von Modellprojekten, die im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen.

So können andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligen.

Oder es besteht an dem zu fördernden Projekt aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse und das Modellprojekt ordnet sich in das lokale System bestehender Dienste bzw. Leistungen ein.

Mit der Förderung von Modellprojekten verbindet sich nicht die Verpflichtung, nach Auslaufen der Zuwendung das Projekt aus kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren.

(3) Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung nach Abs. 1 auch für Einzelmaßnahmen im Bereich sozialer Dienste gewährt werden, insbesondere zur Unterstützung für:

- Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung,
- zielgruppenübergreifende einmalige Angebote oder
- Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Die kommunale Zuwendung darf jedoch einen Anteil von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. 500,00 € je Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

4.4.3 Finanzierungsarten

(1) Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung:

Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Es kann ein Höchstbetrag festgelegt werden.

Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der Zuwendung.

Festbetragsfinanzierung:

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in

voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die gesamten Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.

Anteilsfinanzierung:

Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.

(2) Bei Modellprojekten nach 4. 4. 2 (2) kann davon abgewichen werden.

(3) Vor Bewilligung einer Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

5. Verfahren

5.1 Zuwendungsverfahren

(1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind:

- das Amt für Jugend und Familie für die Förderung der freien Jugendhilfe,
- das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste,
- das Gesundheitsamt für die Förderung sozialmedizinischer Dienste.

(2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages bzw. Angebotes zum Abschluss einer Vereinbarung. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare der zuständigen Stellen zu verwenden. Die Anträge bzw. Angebote sind der zuständigen Stelle spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für eine Zuwendung im Folgejahr zuzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Antragstellungen nach Punkt 2 Abs. 1, Anstrich 1 bis 7 haben gemäß dem gültigen Teilfachplan zu erfolgen. Bei Abweichungen von der vorgenannten Frist werden die Zuwendungsempfänger rechtzeitig informiert. Zuwendungen für Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 4.4.2 (3) dieser Richtlinie sind im laufenden Haushaltsjahr rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu beantragen.

Zuwendungen gemäß Punkt 2 Abs. 1 für die Leistungsbereiche „Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII“ und „Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard“ nach § 11 SGB VIII sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.

Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit können im laufenden Haushaltsjahr ohne Fristsetzung eingereicht werden.

(3) Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung aus fachlichen Gründen Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 gewährt, so erfolgt die Einreichung der Anträge bzw. Angebote gem. Abs. 1 bei der zuständigen Stelle, die die überwiegende Zuwendung ausreicht. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.

(4) Beabsichtigt die Verwaltung eine bestehende Zuwendung für das Folgejahr nicht mehr oder mit erheblichen Absenkungen zum bisherigen Umfang auszureichen, so wird der bisherige Zuwendungsempfänger hierzu unter Angabe von Gründen unverzüglich ausführlich unterrichtet, zu seinen Auffassungen gehört und anschließend schriftlich zu den veränderten

Zuwendungsbedingungen für das Folgejahr informiert um ggf. unternehmerische Entscheidungen treffen bzw. vorbereiten zu können.

Über sonstige vorhersehbare Abweichungen, die sich vor allem aus haushaltsplanerischen Aspekten ergeben, wird zum Zwecke der Planungssicherheit im Regelfall bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres informiert.

(5) Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen für Dienste und Leistungen nach 4.4.1 werden in der Regel bis zum 15.01. des Förderjahres erlassen bzw. unterbreitet. Diese stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung von beantragten Landesmitteln. Die Aufhebung des Vorbehaltes bzw. sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.

(6) Zuwendungsbescheide für Projekte nach Nummer 4.4.2 ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung. Entsprechendes gilt für neu abzuschließende Vereinbarungen.

(7) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Jahreszuwendung ausgezahlt. Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden bzw. in den Vereinbarungen bestimmt.

(2) Zuwendungen bis zu einem Gesamtumfang von 3.000 € können nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. der Vereinbarung vollständig ausgezahlt werden.

(3) Der Zuwendungsgeber entscheidet im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung darüber, ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Fördermittelbewirtschaftung beim Zuwendungsnehmer schließen lassen und somit begründet zu einem Einbehalt in Höhe von bis 5 % der Gesamtfördermittelsumme zu der Schlussrate führen können. Entsprechende Erkenntnisse/Anhaltspunkte sind zum Beispiel mangelnde Termintreue, Auflagenverstöße, fehlende Beachtung von Nebenbestimmungen im laufenden Förderzeitraum oder einem vorherigen Zeitraum. Zuwendungsempfänger welche erstmalig eine Förderung bewilligt bekommen, sind regelmäßig von einem angemessenen Einbehalt erfasst. Näheres dazu regelt der Zuwendungsbescheid bzw. die Vereinbarung.

5.3 Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme

(1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.

(3) Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde in standardisierter Form spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten. Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leistung zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.

(4) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

(5) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

5.4 Information/Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.

5.5 Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung.

6. In-Kraft-Treten, Beschluss

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 18.07.2012 tritt außer Kraft.